



Statuten & Finanzordnung

Revision 2014

Sekretariat:

EVHK ELTERNVEREINIGUNG FÜR DAS HERZKRANKE KIND

Blumenweg 4, 5243 Mülligen

Telefon: 055 260 24 52

E-Mail: info@evhk.ch / www.evhk.ch

Postkonto: 80-36342-0

Statuten

Statuten und Finanzordnung vom 22. März 2014

Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen „Elternvereinigung für das herzkranke Kind“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff. ZGB.

Art. 2: Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Sekretärs, bzw. der jeweiligen Sekretärin.

Zweck

Art. 3: Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Betreuung und Beratung von Eltern mit herzkranken Kindern sowie die Förderung der Betreuung und Behandlung von herzkranken Kindern. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Betreuung von Eltern und Angehörigen im Zusammenhang mit Spitalaufenthalten ihrer Kinder
- Information, Beratung und Aufklärung durch Erfahrungsaustausch unter Eltern und Betroffenen
- Organisation von Vorträgen und Zusammenkünften
- Entlastung von Eltern
- Förderung der sozialen Kontakte betroffener Kinder untereinander
- Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit von Kliniken und praktizierenden Ärzten
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegefachpersonal, Sozialarbeitern und Psychologen, Kliniken, Praxen und anderen Institutionen
- Anregung und Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Behandlung

Kontakte mit anderen Elternorganisationen im In- und Ausland.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4: Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Familien offen. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und Gönnern. Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag und können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Gönnern bezahlen einen Betrag von mindestens einem Jahresbeitrag und erhalten das „Herzblatt“. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Bezahlung des Jahresbeitrages zu erlassen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 5: Mitglied oder Gönner ist, wer seinen Beitritt erklärt und mindestens den Jahresbeitrag entrichtet.

Art. 6: Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche oder telefonische Austrittserklärung oder durch Ausschluss; jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 7: Mitglieder, welche die Statuten missachten, die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen oder durch ihr Verhalten der Vereinigung schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

Organe

Art. 8: Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- das Sekretariat

Art. 9: Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere

- die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- die Festsetzung des Budgets
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand und auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Den Mitgliedern steht je eine Stimme zu.

Art. 10: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dabei sollen neben den Eltern auch soziale und medizinische Fachkräfte wie Kinderkardiologen etc. im Vorstand Einsitz nehmen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus betroffenen Eltern bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in sein Amt gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt, wer für den Verein zeichnungsberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Vorstandsmitglieder, der Homepagebetreuer und das Sekretariat sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 11: Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzrevisorin oder einem Ersatzrevisor zusammen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und legt der Mitgliederversammlung darüber Bericht ab.

Art. 12: Die Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand Kontakt- oder Themengruppen bilden oder sich einer bestehenden Gruppe anschliessen. Die Gruppen sind als unselbständige Sektionen des Vereins ohne eigenen Vorstand organisiert.

Sie ernennen nach Möglichkeit in Absprache mit dem Vorstand eine Gruppenleitung, welche als Bindeglied zum Vorstand fungiert. Ansonsten sind die Gruppen in der Ausgestaltung ihrer Organisation frei. Die Finanzierung der Aktivitäten ist im Anhang zur Finanzordnung geregelt.

Die Kontakt- und Themengruppen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Aktivitäten.

Neu gebildete Kontaktgruppen melden sich beim Vereinsvorstand an. Über die Zulassung neuer Kontaktgruppen entscheidet der Vereinsvorstand.

Die GruppenleiterInnen und deren StellvertreterInnen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Finanzen

Art. 13: Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Spenden/Zuwendungen, Veranstaltungen und durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden. Eine Änderung des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Die Finanzordnung ist mit einem separaten Reglement festgelegt, welches vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr genehmigt wird.

Statutenrevision

Art. 15: Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden; sie obliegt der Mitgliederversammlung. Statutenänderungen verlangen das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Auflösung

Art. 16: Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird sein allfälliges Vermögen an eine zweckverwandte Institution überwiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzordnung

Statuten und Finanzordnung vom 16. März 2013

A Grundsätze

1. Die Mittel der Elternvereinigung dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des statutarischen Zwecks verwendet werden.
2. Die Beschaffung von Mitteln unter dem Namen der Elternvereinigung soll ausschliesslich zur Erreichung des statutarischen Zweckes erfolgen.
3. Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für die Elternvereinigung dürfen ausschliesslich unter dem vollständigen, richtigen Namen der Elternvereinigung durchgeführt werden, gegebenenfalls unter Hinweis auf die veranstaltende Kontakt- oder Themengruppe.
4. Die finanzielle Organisation ist Sache der Elternvereinigung.

B Budgets

5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung das laufende Budget zur Genehmigung vor.

C Kompetenzaufteilung

6. Elternvereinigung

6.1 Einnahmen

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet in Härtefällen der Vorstand jährlich.
- b) Veranstaltungen
Zu den Einnahmen der Elternvereinigung gehört der Nettoerlös aus Veranstaltungen.
- c) Spenden
Spenden stehen vollumfänglich der Elternvereinigung zu. Es können zweckgebundene Spenden getätigt werden, welche als solche in der Jahresrechnung ausgewiesen werden. Bei Wegfall des Verwendungszwecks, stehen die zweckgebundenen Mittel nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zur freien Verfügung des Vereins.

6.2 Ausgaben

- a) Entschädigungen
Die im Rahmen der Ausübung von Leistungen für die Elternvereinigung entstehenden Unkosten, werden gemäss Anhang zur Finanzordnung vergütet. Dieser wird vom Vorstand erlassen.
- b) Veranstaltungen und Aktivitäten
Ausgaben für Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Elternvereinigung organisiert und vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigt werden, gehen zu Lasten der EVHK.
- c) Sekretariat
Die Vereinigung unterhält auf ihre Kosten ein Sekretariat zur Erledigung administrativer Arbeiten. Das Sekretariat erledigt Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten und Finanzordnung wurden von der Mitgliederversammlung am 22. März 2014 genehmigt und treten dadurch in Kraft. Sie ersetzen die Statuten und Finanzordnung in der Fassung vom 16. März 2013.